

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE HERSTELLUNG VON GLASFASER-ANSCHLÜSSEN

Steirische Breitband- und
Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)

Personenbezogene Ausdrücke in diesen AGB umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Datenschutzerklärung sowie
Preise sind unter www.sbidi.eu abrufbar.

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten zwischen
Steirische Breitband- und
Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)
(nachstehend „sbidi“ genannt)
St.-Peter-Gürtel 10b, 8042 Graz
www.sbidi.eu service@sbidi.eu
Firmenbuch: LGZ Graz (FN 496269 h)
UID: ATU73530039

und ihren Kunden bei Herstellung von Glasfaser-Anschlüssen in
den Ausbaugebieten der sbidi.

Die Anwendung kundenseitiger AGB ist jedenfalls
ausgeschlossen. Allenfalls mit dem Kunden gesondert
vereinbarte abweichende Bestimmungen gehen diesen AGB vor.
Als „Verbraucher“ werden Kunden bezeichnet, die Verbraucher im
Sinne des Konsumentenschutzgesetzes idGF. sind.

Als „Unternehmer“ werden Kunden bezeichnet, die nicht
Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes idGF.
sind.

2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Herstellung eines Glasfaser-
Anschlusses („*Einzelanschluss*“) und/oder die Herstellung eines
zusätzlichen Glasfaser-Anschlusses („*Zweitanschluss*“;
„*Drittanschluss*“) an der Herstellungsadresse des Kunden.

Die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses erfolgt durch den
Glasfaser-Ausbau der sbidi in jenem Anschlussbereich, in dem die
Herstellungsadresse liegt („*Anschlussbereich*“) und ist in vier
Projektphasen (*Punkt 5*) gegliedert.

Die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses umfasst nicht die
Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den Glasfaser-
Anschluss auf Kundenseite. Diese sind durch die kundenseitige
Eigenleistung zu erbringen (*Punkt 7*).

2.1 Verfügbare Glasfaser-Anschlüsse der sbidi

2.1.1 Bestellung eines Einzelanschlusses

Die Bestellung eines Einzelanschlusses ist in jeder Projektphase
(*Punkt 5*) möglich. Ein Vorsorgeanschluss ist ein Einzelanschluss
ohne Verpflichtung zum Abschluss eines Internet-Vertrages,
sodass hierbei auch kein Aktivierungs-Bonus gewährt wird.

2.1.2 Bestellung eines zusätzlichen Glasfaser-Anschlusses auf Anfrage („Zweitanschluss“; „Drittanschluss“)

Auf Anfrage ist die Bestellung eines zusätzlichen Glasfaser-
Anschlusses als Zweit- und Drittanschluss möglich, sodass an der
Herstellungsadresse ein Zweit- und Drittanschluss realisiert wird.

Es können maximal drei Glasfaser-Anschlüsse an einer
Herstellungsadresse realisiert werden.

3 Vertragsabschluss

Ein Vertragsabschluss zwischen sbidi und dem Kunden ist in jeder
Projektphase (*Punkt 5*) möglich. Der Vertrag kommt mit Zugang
der Bestellbestätigung zustande.

4 Machbarkeitsanalyse

Die Realisierbarkeit des Glasfaser-Anschlusses im
Anschlussbereich hängt vom positiven Ergebnis der
Machbarkeitsanalyse der Herstellungsadresse ab
(„*Machbarkeitsanalyse*“).

Generelle Faktoren werden unabhängig konkreter
Gegebenheiten der Herstellungsadresse geprüft; insbesondere:

- möglicher Glasfaser-Ausbau durch Dritte,
- Finanzierung des Ausbauprojektes,
- Realisierbarkeit eines geografisch zusammenhängenden
Ausbaugebiets,
- Anzahl der Haushalte im Ausbaugebiet,
- Anschlussquote,
- Bereitstellung eines PoP-Standorts seitens Gemeinde,
- wirtschaftliche Möglichkeit von Backhauling.

Individuelle Faktoren betreffen die konkreten Gegebenheiten der
Herstellungsadresse; insbesondere die wirtschaftliche
Zumutbarkeit der Anpassung des Glasfaser-Projektes an spezielle
geographische Bedingungen vor Ort (Bsp.: Unzumutbarkeit
aufgrund Tier-, Natur- oder Wasserschutz).

Viele Faktoren können erst nach ausreichendem Rücklauf von
Vertragsabschlüssen evaluiert werden; die Machbarkeitsanalyse
kann möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen.

4.1 Auflösende Bedingung

Liegt eine negative Machbarkeitsanalyse vor, wird der Vertrag
aufgelöst (*auflösende Bedingung*). Weder der Kunde noch sbidi
haben einen Anspruch auf vertragliche Leistungen oder auf
Herstellungskosten. Übernimmt der Kunde jene Mehrkosten, die
die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses an der
Herstellungsadresse erfordern, bleibt das Vertragsverhältnis
jedoch aufrecht. Auf Anfrage wird eine Mehrkostenkalkulation
übermittelt. Unterschreiten die tatsächlichen Mehrkosten die
Mehrkostenkalkulation, hat der Kunde nur die tatsächlichen
Mehrkosten zu tragen. Überschreiten die tatsächlichen
Mehrkosten die Mehrkostenkalkulation tragen sbidi und der
Kunde die Differenz je zur Hälfte.

5 Projektphasen

5.1 Aktionsphase

Es wird das Interesse der Bevölkerung am Glasfaser-Ausbau
erhoben. sbidi präsentiert das Glasfaser-Projekt. Eine
Realisierung des Glasfaser-Projektes ist nur bei ausreichender
Bestellung von Glasfaser-Anschlüssen möglich (*Punkt 4*).

5.2 Planungsphase

sbidi beginnt mit der Vorbereitung der Projektplanung unter
Beziehung der Machbarkeitsanalyse (*Punkt 4*) im Ausbaugebiet.

5.3 Bauphase

sbidi stellt die Leerrohrinfrastruktur bis zum Übergabepunkt her; die Leerrohrinfrastruktur ab dem Übergabepunkt ist durch kundenseitige Eigenleistung (*Punkt 7*) herzustellen.

5.4 Betriebsphase

Im Ausbaubereich wurden die Glasfaser-Anschlüsse hergestellt. Eine aktive Nutzung ist nun möglich. Besteht in der Betriebsphase ein weiterer Versorgungsbedarf mit Glasfaser-Infrastruktur, kann auf Anfrage ein individuelles Angebot zur Herstellung eines Glasfaser-Anschlusses übermittelt werden.

6 Festlegung des Übergabepunktes an der Grundstücksgrenze

sbidi teilt dem Kunden mit, an welchem Punkt das Hausanschluss-Röhrchen zum Grundstück führen wird („*Übergabepunkt*“). Der Kunde kann binnen 14 Tagen ab Mitteilung des Übergabepunktes einen anderen Übergabepunkt beantragen. Bei Ablehnung des beantragten Übergabepunktes seitens sbidi kann der Kunde binnen 14 Tagen ab Ablehnung vom Vertrag zurückzutreten.

7 Eigenleistung des Kunden

Der Kunde hat für

- die Vormontage der bereitgestellten Hausanschluss-Dose samt Innenhaus-Verkabelung („*Hausanschluss-Box*“) der sbidi (gemäß Anleitung),
- die Verlegung des Hausanschluss-Röhrchens der sbidi vom Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze (*Punkt 6*) bis zum Gebäude und
- die fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Gebäudeinneren

zu sorgen („*Eigenleistung*“).

Der Kunde darf erst nach schriftlicher Freigabe mit der Eigenleistung beginnen („*Freigabe*“). Die kundenseitige Eigenleistung ist binnen 90 Tagen ab Freigabe fachgerecht zu erbringen. Erforderliche behördliche Berechtigungen sowie Genehmigungen zur Erbringung der Eigenleistung sind kundenseitig einzuholen.

8 Herstellung und Endmontage des Glasfaser-Anschlusses

sbidi errichtet im Anschlussbereich ein passives Glasfaser-Netz. Die Endmontage des Glasfaser-Anschlusses erfolgt durch die Einbringung des Glasfaserkabels in das verlegte Hausanschluss-Röhrchen sowie durch den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern („*Endmontage*“), sofern die kundenseitige Eigenleistung (*Punkt 7*) vollumfänglich erbracht wurde.

sbidi und von sbidi beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück sowie das Gebäude zur Endmontage des Glasfaser-Anschlusses zu betreten. Der Kunde gestattet sbidi und von sbidi beauftragten Dritten die Einbringung des für die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses notwendigen Materials sowie die Nutzung des kundenseitig verlegten Hausanschluss-Röhrchens. Das zur Verfügung gestellte Material verbleibt im Eigentum der sbidi und darf ausschließlich für Leistungen der sbidi verwendet werden. Der Kunde räumt sbidi alle sonstigen Berechtigungen ein, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

8.1 Terminvereinbarung zur Endmontage

Die Endmontage erfolgt mittels Gesamtplanung zu einem Endmontagetermin. Zur Terminvereinbarung wird der Kunde durch das Kabelbauunternehmen mit einem Terminvorschlag kontaktiert. Kann der vorgeschlagene Endmontagetermin kundenseitig nicht wahrgenommen werden, wird ein Alternativtermin vorgeschlagen. Können sämtliche angebotene Endmontagetermine kundenseitig nicht eingehalten werden, wird ein individueller Endmontagetermin unter Verrechnung sonstiger Herstellungsentgelte (*Punkt 10.1*) vereinbart.

8.2 Ersatzvornahme

Die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses erfolgt mittels Ersatzvornahme durch sbidi oder von sbidi beauftragte Dritte, sofern die kundenseitige Eigenleistung gemäß *Punkt 7* nicht fristgerecht und/oder nicht fachgerecht erbracht wurde. Hierbei anfallende sonstige Herstellungsentgelte (*Punkt 10.1*) werden in Rechnung gestellt.

9 Internet-Vertrag

Zur Nutzung des Glasfaser-Anschlusses ist eine einmalige Aktivierung sowie der Abschluss eines Internet-Vertrages erforderlich. sbidi bietet keine Internettarife an- der Internet-Vertrag kann ausschließlich mit einem auf dem Glasfaser-Netz der sbidi verfügbaren Internet-Anbieter abgeschlossen werden.

Der Abschluss eines Internet-Vertrages ist nach Endmontage des Glasfaser-Anschlusses sowie Vertriebsstart der Internet-Anbieter im Anschlussbereich möglich („*Nutzbarkeitsbeginn*“). Der Kunde wird über den Nutzbarkeitsbeginn durch sbidi informiert.

9.1 Aktivierungs-Bonus für Glasfaser-Anschlüsse (Punkt 2.1)

Ein Aktivierungs-Bonus wird gewährt, wenn sich der Kunde bereits bei Bestellung des Glasfaser-Anschlusses zum Abschluss eines Internet-Vertrages nach Herstellung des Glasfaser-Anschlusses verpflichtet. Der Internet-Vertrag muss binnen drei Monaten ab Nutzbarkeitsbeginn für mindestens 24 Monate ohne Unterbrechung abgeschlossen werden.

Dabei gilt folgendes:

- Nichtabschluss eines Internet-Vertrages:
Schließt der Kunde den Internet-Vertrag nicht binnen drei Monaten ab Nutzbarkeitsbeginn ab, wird der Aktivierungs-Bonus in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- Kündigung des Internet-Vertrages:
Bei kundenseitiger Kündigung des Internet-Vertrages binnen 24 Monaten wird der Aktivierungs-Bonus (abhängig vom Kündigungszeitpunkt) anteilig in Rechnung gestellt, sofern nicht unmittelbar nach Kündigung ein neuer Internet-Vertrag abgeschlossen wird.

10 Herstellungskosten

Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Herstellungskosten werden nach Endmontage (*Punkt 8*) in Rechnung gestellt und sind vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (*Punkt 5*) und einer Inanspruchnahme des Aktivierungs-Bonus (*Punkt 9.1*) abhängig. Die Herstellungskosten sind in der Aktionsphase am günstigsten und werden mit der Planungsphase, der Bauphase bzw. mit der Betriebsphase teurer.

10.1 Sonstige Herstellungsentgelte

Der Preis für eine zusätzliche Hausanschluss-Box beträgt € 80,-. Ist für die Vertragserfüllung eine individuelle Anfahrt zur Herstellungsadresse erforderlich, werden hierfür € 200,- verrechnet.

Sind zur Vertragserfüllung zusätzliche Regieaufwände erforderlich, werden hierfür € 25,- je 15 Minuten verrechnet.

11 Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden per E-Mail oder postalisch zugesandt. Der Rechnungsbetrag ist auf das angegebene Bankkonto mit 14 Kalendertagen als Zahlungsziel ab Rechnungserhalt zu überweisen.

11.1 Zahlungsverzug

Wird der fällige Rechnungsbetrag nicht binnen 14 Kalendertagen beglichen, erhält der Kunde erneut eine Aufforderung zur Zahlung des offenen Rechnungsbetrages, welcher binnen fünf Kalendertagen zu begleichen ist. Kommt der Kunde dieser Zahlungsaufforderung nicht nach und haftet der Rechnungsbetrag noch immer unbeglichen aus, wird erneut eine Zahlungsnachfrist von fünf Kalendertagen gesetzt. Verzeichnet sbidi nach dieser Nachfrist keinen Zahlungseingang, wird der unbeglichen aushaftende Rechnungsbetrag im Zuge einer gerichtlichen Geltendmachung der offenen Forderung (Mahnklage) angestrebt, wobei mit Mehrkosten (Pauschalgebühren, Rechtsanwaltskosten, usw.) zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich im Verzugsfall die der sbidi entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen.

11.2 Stornogebühr

Verweigert der Kunde die Ersatzvornahme oder nimmt sbidi das Recht der Ersatzvornahme (*Punkt 8.2.*) nicht in Anspruch, wird eine Stornogebühr verrechnet und der Vertrag aufgelöst. Davon unberührt bleibt die Verrechnung sonstiger Herstellungsentgelte (*Punkt 10.1.*).

Bei Fehlen kundenseitiger Berechtigungen und Genehmigungen (Eigentumsrechte, sonstige rechtsgeschäftlich eingeräumte Berechtigungen, usw.) und die folgende Nichtherstellung des Glasfaser-Anschlusses, wird eine Stornogebühr verrechnet und der Vertrag aufgelöst. Davon unberührt bleibt die Verrechnung sonstiger Herstellungsentgelte (*Punkt 10.1.*).

Die Stornogebühr beträgt die Höhe der vertraglich geschuldeten Herstellungskosten ohne Berücksichtigung eines Aktivierungs-Bonus.

12 Widerrufsrecht für Verbraucher

Für Kunden die Verbraucher sind, gelten folgende nachstehende Sonderbestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes idGF. („FAGG“) für Verträge, die ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Onlinebestellung oder per E-Mail) geschlossen wurden.

Verbraucher haben das Recht binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die

Steirische Breitband- und
Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)
per Post an: St.-Peter-Gürtel 10b, 8042 Graz
per E-Mail an: service@sbidi.eu

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Das Muster-Widerrufsformular ist unter www.sbidi.eu abrufbar. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat sbidi dem Verbraucher alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei sbidi eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet sbidi dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

13 Haftung/Gewährleistung

Es gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. sbidi haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, gleich aus welchem Rechtsgrund. Wird der Ersatzanspruch von einem Unternehmer behauptet, dann hat der Unternehmer nachzuweisen, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt. sbidi haftet bei Personenschäden für leicht fahrlässiges Verhalten. Wird der Ersatzanspruch von einem Unternehmer behauptet, dann hat der Unternehmer nachzuweisen, dass zumindest leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Verantwortung der sbidi umfasst ausschließlich das passive Glasfaser-Netz und endet beim Übergabepunkt (*Punkt 6*). sbidi haftet nicht für die kundenseitige Eigenleistung (*Punkt 7*) und nimmt keine Überprüfung (z.B.: Überprüfung der fachgerechten Abdichtung zum Schutz vor Wassereintritte auf Kundenseite) dieser vor. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Kostenersatz oder Kostentragung durch sbidi.

Die Gewährleistung seitens sbidi umfasst primär die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Sache. Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, müssen den Mangel binnen einer angemessenen Frist nach der Übergabe schriftlich an sbidi rügen und beweisen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen ist.

Die Gewährleistung umfasst weiters nicht den Ersatz von Teilen, die aufgrund von gewöhnlichem Verschleiß zu ersetzen sind.

sbidi haftet nicht für Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des passiven Glasfaser-Netzes nach dem Übergabepunkt. sbidi trifft keine Verpflichtung, Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu beheben. Sollte sbidi Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen auf Wunsch des

Kunden beheben oder beheben lassen, fallen sonstige Herstellungsentgelte (*Punkt 10.1*) an.

14 Datenschutz

sbidi achtet die Privatsphäre der Kunden und ist bestrebt gesetzliche Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO und DSG einzuhalten. Sämtliche personenbezogenen Daten werden auf diesen Grundlagen verarbeitet. sbidi speichert und verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragserfüllung, die sbidi aufgrund des Vertragsverhältnisses erhalten/generiert hat. Ausführliche Informationen finden Kunden unter www.sbidi.eu. Datenschutzrechtliche Anfragen können an office@sbidi.eu gerichtet werden.

15 Schriftformgebot

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und sämtliche auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Nebenvereinbarungen bedürfen ebenso der Schriftform.

16 Salvatorische Klausel

Für Verbraucher gilt: Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für Unternehmer gilt: Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

17 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlichtungsverfahren

17.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf anwendbar.

Sofern ein Kunde Verbraucher ist, ist gemäß § 14 KSchG für allfällige Rechtsstreitigkeiten jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt. In allen anderen Fällen wird das sachlich zuständige Gericht in 8042 Graz als Gerichtsstand vereinbart.

17.2 Schlichtungsverfahren gemäß § 205 TKG 2021

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann der Endnutzer (Kunde) als auch der Anbieter (sbidi) Streit- oder Beschwerdefälle, die zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter nicht befriedigend gelöst worden sind (z.B. behauptete Verletzung des TKG 2021 idgF., Zahlungsstreitigkeiten, usw.) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) als Schlichtungsstelle vorlegen. Dem Anbieter trifft eine Mitwirkungs- sowie Auskunftspflicht und muss er die erforderlichen Unterlagen vorlegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum

herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Antrag muss seitens des Kunden binnen einem Jahr ab Kenntnis des Beschwerdegrundes bei der Schlichtungsstelle eingebracht werden und muss jedenfalls im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst stehen. Nähere Informationen betreffend Ablauf, Antragsvoraussetzungen sowie etwaige Verfahrenskosten und das Verfahrensformular unter www.rtr.at/schlichtungsstelle.

18 Wechsel in der Person des Kunden; Rechtsnachfolge

18.1 Wechsel in der Person des Kunden

Der Eintritt in den bestehenden Kundenvertrag durch einen Dritten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der sbidi.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus dem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum der betroffenen Grundstücksanteile zu überbinden und diese Rechtsnachfolger zu verpflichten, diese Pflichten auch auf weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.

18.2 Tod des Kunden

Der/die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet binnen vier Wochen nach dem Todesfall diesen bei sbidi anzuzeigen. Ein Eintritt in das Rechtsverhältnis ist durch die Rechtsnachfolger möglich, widrigenfalls das Vertragsverhältnis zwischen dem verstorbenen Kunden und sbidi automatisch aufgelöst wird.

18.3 Übertragung der Rechte und Pflichten der sbidi an Dritte

sbidi ist berechtigt sämtliche Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag an Dritte zu übertragen. Im Falle einer Vertragsübernahme wird der Kunde durch geeignete Maßnahmen informiert werden. Abweichendes gilt allerdings für Verbraucher im Sinne des KSchG. Im Falle einer Vertragsübernahme wird der Kunde rechtzeitig über seine Widerspruchsfrist von vier Wochen informiert.

19 Sonstige Bestimmungen

Der Kunde hat sbidi über Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich schriftlich oder telefonisch zu informieren.

Der Kunde ist mit der Übermittlung aller vertragsrelevanten Unterlagen (inklusive Rechnungen) an die angegebene E-Mail-Adresse oder die Wohnanschrift einverstanden.

Das gesamte passive Glasfaser-Netz inklusive Hausanschluss-Box verbleibt im Eigentum der sbidi.

Dem Kunden ist es untersagt, in das passive Glasfaser-Netz, in die Infrastruktur des Aktivnetzbetreibers und in die Infrastruktur des Internet-Anbieters einzugreifen, diese zu beschädigen oder zu entfernen. Dies gilt auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

Die Zustimmungserklärung gemäß § 52 TKG 2021 zur Inanspruchnahme von privaten Grundeigentum wird gesondert abgeschlossen.

[aktualisiert am 15.04.2024]